

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Gemeinde Leubsdorf**

### **vom 13.9.2004**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat Leubsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 2. September 2004 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### **Abschnitt I - Organe der Gemeinde**

##### **§ 1**

##### **Organe der Gemeinde**

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **Abschnitt II - Gemeinderat**

##### **§ 2**

##### **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3**

##### **Zusammensetzung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 30.06.2003 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4046 Einwohner.

### **Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es wird ein beschließender Bau- und Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,- Euro, aber nicht mehr als 35.000,- Euro beträgt.
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben von mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 3.500,- Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, daß eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuß.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden, Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Bau- und Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

8. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- u. Tiefbau, Vermessung),
9. Versorgung und Entsorgung,
10. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
11. Verkehrswesen,
12. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
13. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
14. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
15. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VIb und Vc BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzelnen ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,- Euro, aber nicht mehr als 2.500,- Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,- Euro, aber nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
8. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens der Gemeinde (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss).
9. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
- b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.

## **Abschnitt IV - Bürgermeister**

### **§ 6**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- Euro im Einzelfall
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,- Euro im Einzelfall,
  - 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  - 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzelnen ausgewiesenen

Zuschüssen bis zu 500,- Euro im Einzelfall

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,- Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten vom Wert bis zu 2.000,- Euro im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,- Euro im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- Euro im Einzelfall,
11. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

## **§ 8**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgaben des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken, dazu gehört insbesondere

die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 10 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 11 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung**

### **§ 12 Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Leubsdorf  
Schellenberg  
Marbach  
Hohenfichte

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile beträgt bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode (2009) in

Leubsdorf	12 Mitglieder,
Schellenberg	5 Mitglieder,
Marbach	9 Mitglieder,
Hohenfichte	8 Mitglieder.

Für die Neuwahlen der Ortschaftsräte ändern sich die Mitgliederzahlen wie folgt:

Leubsdorf	10 Mitglieder,
Schellenberg	8 Mitglieder,
Marbach	8 Mitglieder,
Hohenfichte	8 Mitglieder.

- (3) Den Ortschafträten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Nutzung der öffentlichen Gebäude,
  2. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Verwendung von Erlösen bei Veräußerung von Vermögenswerten im jeweiligen Ortsteil.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

## **Abschnitt VII - Schlußbestimmungen**

### **§ 13**

#### **Außer-Kraft-Treten/In-Kraft-Treten**

Die Satzung vom 27.1.1999 zuletzt geändert am 26.1.2000 tritt außer Kraft und gleichzeitig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung diese Satzung in Kraft.

Leubsdorf, den 13.9.2004

B ö r n e r  
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hauptsatzung 13.9.2004